

SATZUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 24. NOVEMBER 2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 24.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

I. Leistungsgebühr Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,44 EUR im Kalenderjahr 2018 und von 0,47 EUR im Kalenderjahr 2019 jährlich erhoben.

II. Leistungsgebühr Schmutzwasser

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 2,92 EUR im Kalenderjahr 2018 und 2,87 EUR im Kalenderjahr 2019.

III. In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 27. November 2017 DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)

Es wird bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach durch Abdruck in den Fränkisch-Crumbacher Nachrichten Nr vom2017 gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach veröffentlicht wurde.
Fränkisch-Crumbach, den 2017
DER GEMEINDEVORSTAND
(Engels, Bürgermeister)